



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Vor- enthaltene Entwicklungschancen: Was bietet das neue SGB XIV?

Dr. med. Stefanie Franke

Ltd. Ärztin des Versorgungsärztlichen Dienstes Baden-Württemberg

Rückblick auf das Antragsverfahren nach dem OEG

Probleme der Bürokratie

SGB XIV - Auszüge

Es gibt noch viel zu tun!



Rückblick

Soziales Entschädigungsrecht vor 2019

Bundesversorgungsgesetz (BVG) – 21.12.1950

Nebengesetze

Häftlingshilfegesetz (HHG) – 06.08.1955

Soldatenversorgungsgesetz (SVG) – 26.07.1957

Zivildienstgesetz § 47 (ZDG) – 13.01.1960

Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG) – 18.07.1961 bzw.

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – 20.07.2000

Opferentschädigungsgesetz (OEG) – 11.05.1976

Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) – 29.10.1992

Verwaltungsrechtl. Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) – 23.06.1994



Rückblick

Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten (OEG)

§ 1 Abs. 1

„Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines

**vorsätzlichen
rechtswidrigen
tätlichen Angriffs**

gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßiger Abwehr eine **gesundheitliche Schädigung** erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag **Versorgung** in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.“



Rückblick

OEG - Kritikpunkte

- Anerkennung von Schockschäden
- Persönliche Voraussetzungen
- § 1 Abs. 11 OEG
- Tatbestandsmerkmal „Tätlichkeit“ – psychische Gewalt nicht bzw. zu wenig berücksichtigt
- Zu umfangreicher und zu differenzierter Leistungskatalog
- Internet-Kriminalität nicht abgebildet



Rückblick

OEG - Kritikpunkte

- zu wenig bekannt
- Therapie setzt teilweise zu spät ein
- Verfahren wenig transparent
- langes aufwändiges und belastendes
Verwaltungsverfahren
- Beweislast



Rückblick

Erste Maßnahmen

- Modellprojekt Traumaambulanzen
- Ausbildung Gutachterinnen und Gutachter
- Fallmanagement / Beratung



Probleme der Bürokratie

- finales versus kausales Denken
- der Sachverhalt und die Norm



Sozialgesetzbücher

SGB I Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil

SGB II Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende

SGB III Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung

SGB IV Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

SGB V Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung

SGB VI Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung

SGB VII Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung

SGB VIII Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe

SGB IX Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

SGB X Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

SGB XI Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung

SGB XII Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe

SGB XIV Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts



Bundesgesetzblatt ²⁶⁰¹

Teil I

G 5702

2019

Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 2019

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
12.12.2019	Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie FNA: 7613-3, 7610-1, 7610-13, 7610-22, 7631-11, 7610-15, 312-2, 312-2-4, 610-1-3, 7631-11-15, 315-11, 315-11-8, 7610-15-2, 303-8, 610-10, 424-5-1, 7400-4, 4110-7, 7610-15-3 GESTA: D039	2602
12.12.2019	Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften FNA: 310-2, 310-4, 300-2, 300-1, 340-1, 330-1, 350-1, 320-1, 315-24 GESTA: C092	2633
12.12.2019	Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) FNA: 4121-1, 4121-2, 4100-1, 4101-1, 4110-4, 4110-4-22, 4121-1-4, 4121-1-5, 4121-4, 7610-1, 7610-2-47, 7612-3, 7612-3-6, 7631-11, 4120-7 GESTA: C072	2637
12.12.2019	Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts FNA: neu: 860-14; 830-2, 89-8, 2178-1, X-23-1, 53-4, 55-2, 89-1-2, 242-1, 251-1, 251-1-3, 253-1, 254-1, 27-7, 312-2, 330-1, 362-2, 610-6-5, 611-1, 611-10-14, 621-1, 810-36, 8252-3, 8252-4, 826-30-7, 830-2-19, 830-2-19, 860-1, 860-2, 860-3, 860-4-1, 860-5, 860-5-12, 860-6, 860-7, 860-8, 860-9-3, 860-10-1, 860-11, 860-12, 870-1-1, 871-1-9, 2030-25, 2030-2-30-5, 2030-2-30-1, 2126-13, 2160-3, 2172-5, 2172-6, 2173-2, 2212-2, 2212-2-14, 8231-25, 8251-10, 8601-3, 340-1, 105-10, 105-24, 2126-9, 2126-9-19, 251-7-2, 53-4-17, 7111-5, 8052-5, 8232-50, 8253-1, 826-2-6, 826-2-25, 826-28-1, 826-30-2, 826-30-2-1, 826-30-3, 826-30-6-2, 827-8, 827-13, 827-21, 827-23, 827-24, 860-4-1-12, 860-4-1-15, 860-5-33, 860-5-39, 860-5-40, 860-5-42, 860-5-43, 860-5-45, 860-6-5, 860-6-24, 860-11-1, 827-21-1, 827-21-2, 2170-3, 830-2, 830-2-3, 830-2-4, 830-2-14, 830-2-15, 830-2-16, 830-2-20, 830-3, 830-6, 832-3, 833-1, 833-2, 833-4, 89-8, 830-2-11 GESTA: G026	2652



Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Stuttgart

Dr. med. Stefanie Franke
Referatsleiterin 93

SGB XIV - Auszüge

Berechtigter Personenkreis

Gewalttatbestände

Schnelle Hilfen

Traumaambulanzen

Fallmanagement

Verfahrensverlauf



SGB XIV - Auszüge

§ 2 SGB XIV

Gesetzlich ist definiert, wer berechtigt ist.



SGB XIV - Auszüge

§ 2 SGB XIV – Berechtigte der Sozialen Entschädigung (in Kraft seit dem 01.01.2021)

(1) Berechtigte sind Geschädigte sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende.

(2) Geschädigte sind Personen, die durch ein schädigendes Ereignis nach diesem Buch unmittelbar eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

(3) Angehörige sind Ehegatten sowie Kinder und Eltern von Geschädigten. Als Kinder gelten auch in den Haushalt Geschädigter aufgenommene Stiefkinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes.



SGB XIV - Auszüge

§ 2 SGB XIV – Berechtigte der Sozialen Entschädigung (in Kraft seit dem 01.01.2021)

(4) Hinterbliebene sind

1. Witwen, Witwer und Waisen,
2. Eltern sowie
3. Betreuungsunterhaltsberechtigten

einer an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Person. Als Waisen gelten auch in den Haushalt der an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Person aufgenommene Stiefkinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes.

(5) Nahestehende sind Geschwister sowie Personen, die mit Geschädigten eine Lebensgemeinschaft führen, die der Ehe ähnlich ist.



SGB XIV - Auszüge

§ 2 SGB XIV – Geschädigte nach § 14 Abs. 2 SGB XIV
in Kraft ab 01.01.2024

Den Opfern von Gewalttaten stehen Personen gleich, die in Folge des Miterlebens der Tat oder des Auffindens des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Den Opfern von Gewalttaten stehen weiterhin Personen gleich, die durch die Überbringung der Nachricht vom Tode oder der schwerwiegenden Verletzung des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wenn zwischen diesen Personen und dem Opfer im Sinne des § 13 oder des Absatzes 1 eine enge emotionale Beziehung besteht. Eine solche Beziehung besteht in der Regel mit Angehörigen und Nahestehenden.



SGB XIV - Auszüge

Berechtigter Personenkreis

Gewalttatbestände

Schnelle Hilfen

Traumaambulanzen

Fallmanagement

Verfahrensverlauf



Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Stuttgart

Dr. med. Stefanie Franke
Referatsleiterin 93

SGB XIV - Auszüge

Gewalttatbestände ab 01.01.2024

Unterteilung in körperliche und psychische Gewalt

Durch § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV wird der bisherige Tatbestand des § 1 OEG, der sich nur auf die körperliche Gewalt bezieht, auf das Merkmal der psychischen Gewalt erweitert:

Entschädigung erhält, wer durch „**ein sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten**“ (psychische Gewalttat) geschädigt wird.



SGB XIV - Auszüge

Gewalttatbestände ab 01.01.2024

Schockschäden (14 Abs. 2 SGB XIV)

- infolge Miterleben der Tat
- Auffinden des Opfers
- durch Überbringung der Nachricht vom Tode oder der schwerwiegenden Verletzung des Opfers, wenn zum Primäropfer eine enge emotionale Beziehung bestand
enge emotionale Beziehung wird nach Abs. 3 bei Angehörigen und Nahestehenden unterstellt.



SGB XIV - Auszüge

Gewalttatbestände ab 01.01.2024

Abs.2 zu § 13 SGB XIV enthält eine - nicht abschließende - Aufzählung von Tatbeständen, die als schwerwiegend einzustufen sind:

Sexueller Missbrauch (§§ 174 bis 176b StGB)

Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§§ 177 und 178 StGB),

Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB),

Nachstellung (§ 238 Abs. 2 und 3 StGB) in besonders schweren Fällen des Stalkings

Geiselnahme (§ 239b StGB)



SGB XIV - Auszüge

Gewalttatbestände ab 01.01.2024

räuberische Erpressung (§ 255 StGB)

oder Taten, die von mindestens vergleichbarer Schwere sind

§ 14 SGB XIV ergänzt durch **Gleichstellungen** die in § 13 definierten Gewalttaten. Neu ist hier:

Nr.5 die **erhebliche Vernachlässigung** von Kindern und

Nr.6 die Herstellung, Verbreitung und öffentliche

Zugänglichmachung von **Kinderpornografie** nach § 184b

Abs.1 Nr. 1,3 und 4 des StGB.



StGB XIV - Auszüge

Sexueller Missbrauch §§ 174-176d StGB betrifft insbesondere auch den sexuellen Missbrauch von Kindern

Nach dem OEG war der gewaltlose sexuelle Missbrauch von Kindern auch berücksichtigt. Aber auch das BSG hatte hierbei auf in der Rechtsprechung auf Körperlichkeit nicht verzichtet.

Mit dem Einschluss von § 176a StGB (sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt) und § 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern wurde eine wichtige Klärung erzielt.



StGB XIV - Auszüge

Geiselnahme

Geiselnahme ist eine Straftat gegen die persönliche Freiheit und Willensfreiheit der entführten Person.
(Freiheitsberaubung und Bedrohungslage)

Menschenhandel

Berücksichtigt sind jetzt auch Menschen, die selbst keine Gewalt erfahren haben, deren Willensentscheidung aber durch Androhung von Gewalt z.B. gegen im Heimatland verbliebene Angehörige eingeschränkt wird.



SGB XIV - Auszüge

Stalking

Beharrliches systematisches Verfolgen und Belästigen eines Menschen

Aufsuchen der räumlichen Nähe

Versuch der Kontaktherstellung, ggf. auch über Dritte

Aufgeben von Bestellungen für das Opfer

Bedrohen durch Verletzung geschützter Rechtsgüter
oder andere vergleichbare Handlung

Das Verhalten muss geeignet sein, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen



StGB XIV - Auszüge

Im Rahmen der Reformen der Definition des Straftatbestandes der Nachstellung wurden neue Tathandlungen (z.B. Cyberstalking) aufgenommen und besonders schwere Fälle neu geregelt.

Der Umgang mit diesen Änderungen ist noch nicht geklärt.



SGB XIV - Auszüge

Anspruch auf Leistungen für Geschädigte ab 01.01.2024
bei psychischen Gesundheitsstörungen

Im § 4 SGB XIV wird ab 01.01.2024 der Anspruch auf Leistungen für Geschädigte geregelt. Grundlegend neu ist hier unter Absatz 5 die Vermutungsregelung der sog. bestärkten Wahrscheinlichkeit bei psychischen Gesundheitsstörungen:

(5) Bei psychischen Gesundheitsstörungen wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet, wenn diejenigen medizinischen Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird.



SGB XIV - Auszüge

Berechtigter Personenkreis

Neue Gewalttatbestände

Schnelle Hilfen

Traumaambulanzen

Fallmanagement

Verfahrensverlauf



SGB XIV - Auszüge

Schnelle Hilfen

§ 29 Abs. 1 SGB XIV

Die Leistungen der Schnellen Hilfen umfassen **Leistungen des Fallmanagements** (erst ab 01.01.2024) und weiterhin **Leistungen in einer Traumaambulanz**.

§ 29 Abs. 2 SGB XIV

Die Leistungen der Schnellen Hilfen stellen eine **Leistung eigener Art** dar.



SGB XIV - Auszüge

Prüfung des Leistungsanspruchs

§ 115 SGB XIV: Erleichtertes Verfahren bei Leistungen der Schnellen Hilfe, gültig ab 01.01.2021:

Eine **summarische Prüfung** genügt, dass die antragstellende Person berechtigt sein **kann**.

Der im Antrag dargelegte **Sachverhalt als wahr zu unterstellen**, wenn nicht offensichtlich Unrichtigkeit vorliegt.

Da möglichst **frühzeitige Hilfen angeboten werden sollen**, **erfolgt hier keine** umfassende und abschließende Prüfung der anspruchsbegründenden Tatsachen.



SGB XIV - Auszüge

Prüfung des Leistungsanspruchs

§ 116 Abs. 1 SGB XIV: ausdrückliche Beschränkung des Antrages auf Schnelle Hilfe, gültig ab 01.01.2021:

Nach der Entscheidung im Erleichterten Verfahren wird geprüft, ob Ansprüche auf Leistungen der Sozialen Entschädigung bestehen, es sei denn, die antragstellende Person hat den Antrag ausdrücklich auf Schnelle Hilfen beschränkt.



SGB XIV - Auszüge

Berechtigter Personenkreis

Neue Gewalttatbestände

Schnelle Hilfen

Traumaambulanzen

Fallmanagement

Verfahrensverlauf



Leistungen in Traumaambulanzen

1816

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 25. Oktober 2022

Verordnung über die von den Traumaambulanzen in der Sozialen Entschädigung zu erfüllenden Qualitätskriterien und die Pflichten der Traumaambulanz (Traumaambulanz-Verordnung – TAV)

Vom 20. Oktober 2022

Auf Grund des § 38 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt für den Bereich der Sozialen Entschädigung die von der Traumaambulanz, die Leistungen nach Kapitel 4 Abschnitt 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch erbringt, zu erfüllenden Voraussetzungen.

§ 2

Antrag, Leistungserbringung durch die Traumaambulanz

(1) Die Traumaambulanz informiert Leistungsberichtigte bei Behandlungsbeginn, jedoch spätestens nach der zweiten Sitzung, dass für eine über die ersten

2. Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
3. Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Fachärztin für Psychotherapeutische Medizin,
4. Psychologischer Psychotherapeut oder Psychologische Psychotherapeutin oder
5. Psychotherapeut mit einer Weiterbildung im Sinne des § 95c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder Psychotherapeutin mit einer solchen Weiterbildung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen für die Behandlung von Erwachsenen in einer Traumaambulanz über eine traumaspezifische Qualifikation verfügen, die

1. durch die zuständige Landesärztekammer oder Landespsychotherapeutenkammer zertifiziert ist und



Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Stuttgart

Dr. med. Stefanie Franke
Referatsleiterin 93

SGB XIV - Auszüge

Leistungen in Traumaambulanzen

Gem. § 37 SGB XIV schließen die nach Landesrecht zuständigen Behörden Vereinbarungen mit Traumaambulanzen. Die Pflichten zu erfüllenden Qualitätskriterien der Traumaambulanzen sind in der Traumaambulanz-Verordnung vom 20.10.2022 geregelt.

In den Traumaambulanzen erhalten Geschädigte, Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende eine psychotherapeutische (Früh-)Intervention. Behandlungs-, Fahrt- und Dolmetscherkosten vom Land übernommen. Die erste Sitzung muss innerhalb von 12 Monaten nach dem schädigenden Ereignis bzw. nach Auftreten der akuten Belastung bei länger als 12 Monate zurückliegenden schädigenden Ereignissen stattfinden (§§ 32, 33 SGB XIV).



SGB XIV - Auszüge

Leistungen in Traumaambulanzen

Nach § 34 Abs. 1 SGB XIV haben erwachsene Betroffene Anspruch auf insgesamt bis zu 15 Sitzungen und betroffene Kinder und Jugendliche auf bis zu 18 Sitzungen.

Die Behandlung erfolgt in zwei Stufen. Die ersten fünf (Erwachsene) bzw. acht (Kinder und Jugendliche) Sitzungen dienen insbesondere der Abklärung psychotherapeutischer Behandlungsbedürftigkeit, der Diagnostik und der Durchführung erforderlicher Akutmaßnahmen.



SGB XIV - Auszüge

Leistungen in Traumaambulanzen

Ist weiterer Behandlungsbedarf gegeben, besteht ein Anspruch auf weitere 10 Sitzungen (§ 34 Abs. 2 und 3 SGB XIV).

Anschließend wird auf die Therapieangebote der kassen- und privatärztlichen bzw. –psychologischen Versorgung verwiesen.



SGB XIV - Auszüge

Zusätzliche Leistung der Trauma-Ambulanz durch psychotherapeutische Intervention in anderen Fällen

§ 33 SGB XIV: schädigendes Ereignis liegt länger als 12 Monate zurück, gültig ab 2021:

Regelung ist notwendig, um Berechtigten den Zugang zur Behandlung zu ermöglichen, bei denen eine **Gewalttat länger zurückliegt**, es aber durch eine weitere psychische Belastung zu einer Re-Traumatisierung gekommen ist.



SGB XIV - Auszüge

Übernahme von Fahrtkosten

§ 36 SGB XIV Fahrtkosten, gültig ab 01.01.2021:

Übernahme von Dolmetscherkosten

§ 12 SGB XIV Dolmetscherkosten, gültig ab 01.01.2024:



SGB XIV - Auszüge

Berechtigter Personenkreis

Neue Gewalttatbestände

Schnelle Hilfen

Traumaambulanzen

Fallmanagement

Verfahrensverlauf



SGB XIV - Auszüge

Leistungen des Fallmanagements

§ 30 SGB XIV tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft

- Aktivierende und koordinierende Begleitung der Berechtigten durch das Antrags- und Leistungsverfahren
- regelmäßige Überprüfung des Verfahrensstandes
- Beratung über weitere mögliche Leistungen bei anderen Sozialleistungsträgern
- Erstellung eines Hilfeplans
- Austausch mit Traumaambulanzen und anderen Stellen (Polizei, Organisationen der Opferhilfe, Unfallkasse, BGs, Krankenkasse etc.)



SGB XIV - Auszüge

Berechtigter Personenkreis

Neue Gewalttatbestände

Schnelle Hilfen

Traumaambulanzen

Fallmanagement

Verfahrensverlauf



Versorgungsmedizinische Grundsätze - Auszüge

Erforderliche Tatsachen für die Begutachtung des ursächlichen Zusammenhangs

Festgestellt und voll bewiesen müssen sein:

- das **Ereignis**, das bei nachgewiesenem ursächlichem Zusammenhang das schädigende Ereignis ist;
- die Gesundheitsstörung, die bei nachgewiesenem ursächlichem Zusammenhang die gesundheitliche Schädigung ist (**primäre Gesundheitsstörung**);
- die Gesundheitsstörung, die bei nachgewiesenem ursächlichem Zusammenhang die Schädigungsfolge ist (**sekundäre Gesundheitsstörung**).



Ursächlicher Zusammenhang

Gesundheitsstörungen, die vor Eintritt des schädigenden Vorgangs bestanden haben oder bei Eintritt bestehen, sind von der primären und sekundären Gesundheitsstörung abzugrenzen.

Auch hier ist der Vollbeweis erforderlich.



Kausalität

Zwischen dem Ereignis, der primären und der sekundären Gesundheitsstörung muss ein nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft nicht unterbrochener ursächlicher Zusammenhang bestehen.



Versorgungsmedizinische Grundsätze - Auszüge

Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs

Für die Annahme des ursächlichen Zusammenhangs genügt im Sozialen Entschädigungsrecht die Wahrscheinlichkeit. Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht.
Es genügt nicht, dass ein Zusammenhang nur möglich ist.



Vermutungsregel § 4 Abs. 5 SGB XIV

Bei psychischen Gesundheitsstörungen wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet, wenn diejenigen medizinischen Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird.



SGB XIV - Auszüge

§ 83 SGB XIV

(1) Geschädigte erhalten eine monatliche Entschädigungszahlung von

1. 418 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und 40,
2. 837 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60,
3. 1 255 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 70 und 80,
4. 1 673 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 90,
5. 2 091 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100.

(2) Die monatliche Entschädigungszahlung nach Absatz 1 Nummer 5 erhöht sich für Geschädigte mit schwersten Schädigungsfolgen um 20 Prozent.



SGB XIV - Auszüge

(3) Schwerste Schädigungsfolgen liegen vor bei blinden Ohnhändern oder Geschädigten mit Verlust beider Arme im Oberarm und beider Beine im Oberschenkel. Von schwersten Schädigungsfolgen ist ebenfalls auszugehen, wenn bei

1. Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung,
2. Hirnbeschädigten mit schweren psychischen und physischen Störungen,
3. Ohnhändern mit Verlust beider Beine im Oberschenkel,
4. blinden Doppel-Oberschenkelamputierten oder
5. Blinden mit völligem Verlust einer oberen und einer unteren Gliedmaße

eine weitere wesentliche Schädigungsfolge vorliegt, so dass der Leidenszustand vergleichbar außergewöhnlich ist wie bei den Geschädigten nach Satz 1. Schwerste Schädigungsfolgen können auch andere Geschädigte mit einem GdS von 100 haben, wenn deren außergewöhnlicher Leidenszustand vergleichbar ist mit den Geschädigten nach Satz 1



SGB XIV - Auszüge

§ 65 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Geschädigte, die auf Grund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 99 des Neunten Buches gehören, erhalten Leistungen zur Teilhabe an Bildung entsprechend Teil 2 Kapitel 5 des Neunten Buches.

§ 66 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Geschädigte, die auf Grund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 99 des Neunten Buches gehören, erhalten Leistungen zur Sozialen Teilhabe entsprechend Teil 2 Kapitel 6 des Neunten Buches.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Leistungen zur Mobilität nach § 83 des Neunten Buches erbracht. Sie umfassen zudem Leistungen zum Betrieb, Unterhalt, Unterstellen und Abstellen eines Kraftfahrzeuges.



Möglichkeiten und Grenzen



Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Stuttgart

Dr. med. Stefanie Franke
Referatsleiterin 93

Rückblick

OEG - Kritikpunkte

- Anerkennung von Schockschäden
- Persönliche Voraussetzungen
- § 1 Abs. 11 OEG
- Tatbestandsmerkmal „Tätlichkeit“ – psychische Gewalt nicht bzw. zu wenig berücksichtigt
- Zu umfangreicher und zu differenzierter Leistungskatalog
- Internet-Kriminalität nicht abgebildet

durch SGB XIV verbessert !!



Durch SGB XIV verbessert:

- Therapie setzt zu spät ein (**gebessert durch Traumaambulanzen**)
- wenig transparent (**gebessert durch Fallmanagement**)

Weiterhin problematisch:

- zu wenig bekannt
- langes aufwändiges und für die Betroffenen belastendes Verwaltungsverfahren
- Beweislast



Es gibt noch viel zu tun!

- Fachkreise und Öffentlichkeit informieren
- Gutachterinnen und Gutachter ausbilden
(intern und extern)
- Digitalisierung – Schnittstellen verbessern
- Dialog von Behörden mit Betroffenen,
Hilfsorganisationen, Klinik, Praxis und Forschung
intensivieren
-
-
-



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. med. Stefanie Franke
Ltd. Ärztin des Versorgungsärztlichen Dienstes
Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Stuttgart
Referatsleiterin 93 – Ärztlicher Dienst für Versorgung und Teilhabe
Abteilung 9 – Landesversorgungsamt und Gesundheit
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Telefon: +49 711 904-11056
E-Mail: Stefanie.Franke@rps.bwl.de



Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Stuttgart

Dr. med. Stefanie Franke
Referatsleiterin 93